

Az.: 5 A 434/08  
3 K 121/04



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

die Gemeinde Neukirchen  
vertreten durch den Bürgermeister  
Hauptstraße 77, 09221 Neukirchen

- Beklagte -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

wegen

Kosten für einen Feuerwehreinsatz  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Raden, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin

am 16. Juni 2010

**beschlossen:**

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. Mai 2008 - 3 K 121/04 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 1.460,11 € festgesetzt.

**Gründe**

Der zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29.5.2008, mit dem dieses den Bescheid der Beklagten vom 10.12.2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Landratsamtes Stollberg vom 1.1.2004 aufgehoben hat, ist unbegründet. Aus dem Antragsvorbringen der Beklagten ergeben sich weder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) noch ein Verfahrensmangel (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Der Kläger, der die Spedition ..... als Einzelfirma betreibt, wendet sich gegen die Heranziehung zum Kostenersatz für einen Feuerwehreinsatz zur Beseitigung einer Ölspur. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 des Sächsischen Brandschutzgesetzes vom 28.1.1998 nicht vorlägen. Die Spedition könne nicht als Fahrzeughalter in Anspruch genommen werden. Die durchgeführte Beweisaufnahme habe die Annahme der Beklagten, dass ein Fahrzeug der Spedition des Klägers die Ölspur verursacht habe, nicht bestätigt.

1. Hiergegen wendet die Beklagte unter dem Gesichtspunkt der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ein, dass das Verwaltungsgericht von einem unrichtigen Sachverhalt ausgehe und die Beweiswürdigung zu einer fehlerhaften Entscheidung geführt habe.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, NVwZ 2000, 1164). Dabei können die Gründe, aus denen heraus bei einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ernstliche Zweifel an der Richtigkeit

einer Entscheidung bestehen, auch aus einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts resultieren (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, a. a. O.; SächsOVG, Beschl. v. 25.9.2000, NVwZ-RR 2001, 486).

Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung als tatsächliche Grundlage eines Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO) liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO - erst - vor, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung mit Blick auf eine entscheidungserhebliche Tatsache von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung der erstinstanzlichen Beweisaufnahme zwar möglich erscheint, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtliche Wahrscheinlichkeit spricht (OVG Saarland, Beschl. v. 9.9.2004 - 1 Q 53/04 -, vgl. auch OVG LSA, Beschl. v. 30.3.2006 - 4 L 330/05 -, beide zitiert nach juris).

Bei Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist es nicht zu beanstanden, wenn das Verwaltungsgericht es nach der Vernehmung der Zeugen M....., W....., L.... und J.... nicht als erwiesen ansieht, dass ein Fahrzeug der Spedition des Klägers die Ölspur verursacht hat und deshalb die Voraussetzungen für einen Kostenersatz nach dem Sächsischen Brandschutzgesetz nicht als gegeben ansieht. Soweit sich die Beklagte mit den Zeugenaussagen, den Angaben der Zeugen W..... und L.... bei ihrer polizeilichen Vernehmung sowie der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung auseinandersetzt, kritisiert sie lediglich das Ergebnis der gewonnenen richterlichen Überzeugung. Das Zulassungsvorbringen ist nicht geeignet, die vom Verwaltungsgericht vorgenommene umfassende Bewertung der Zeugenaussagen in Frage zu stellen. Letztlich ist es darauf gerichtet, dass das Oberverwaltungsgericht die Sachlage nach einer eigenen Beweisaufnahme möglicherweise anders beurteilen könnte als das Verwaltungsgericht. Dies reicht für die Annahme ernstlicher Zweifel aber nicht aus. Ansonsten wäre die Berufung gegen Urteile, die aufgrund einer Beweisaufnahme er-gangen sind, im Regelfall nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, was mit Sinn und Zweck der Zulassungsbeschränkung unvereinbar ist (SächsOVG, Beschl. v. 13.6.2001, NVwZ-RR 2002, 20).

2. Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts geht die Beklagte auch unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensmangels vor. Die Voraussetzungen dieses Zulassungsgrundes sind aber ebenfalls nicht erfüllt.

Die Beklagte hat keinen Verfahrensmangel dargelegt. Der Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO entspricht dem Zulassungsgrund des § 132 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Der Begriff des Verfahrensmangels ist in beiden Vorschriften derselbe (Kopp, VwGO 16. Aufl., § 124 Rn. 13). Verfahrensmängel in diesem Sinne sind Verstöße gegen Verfahrensnormen, d. h. Rechtsfehler, die den Weg zum Urteil oder die Art und Weise seines Erlasses betreffen und somit der Entscheidung zur Sache anhaften. Dazu gehört auch ein Verstoß gegen den Überzeugungsgrundsatz nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO, indem das Gericht beispielsweise von einem falschen oder unvollständigen Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Aufklärungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO nicht erfüllt hat. Die Beklagte sieht hier einen Verfahrensverstoß darin, dass sich dem Verwaltungsgericht eine weitere Beweiserhebung hätte aufdrängen müssen. Auf diesem Wege hätte es ohne weiteres zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass bereits kleinste Mengen von auslaufendem Altöl geeignet seien, großflächige Flecken auf einer Asphaltoberfläche zu bilden. Dieser Vortrag ist jedoch nicht geeignet, die Aufklärungsrüge zu stützen. Die angeführten Mängel bei der Aufklärung des Sachverhalts sieht der Senat nicht. Für den Senat ist nicht nachvollziehbar, weshalb sich das Verwaltungsgericht zu weiteren Ermittlungen in Bezug auf die Wirkungen, die auslaufendes Altöl auf einer Asphaltoberfläche hat, hätte veranlasst sehen sollen. Auch dadurch hätte nicht belegt werden können, dass ein Fahrzeug der Spedition des Klägers die Ölspur verursacht hat. Die Beklagte bringt auch in diesem Zusammenhang letztlich nur zum Ausdruck, dass sie das Ergebnis der vom Verwaltungsgericht vorgenommenen Beweiswürdigung nicht teilt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2, § 47 Abs. 3 und Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Raden

Düvelshaupt

Burtin

